



Mühleneinkaufsbedingungen der
A. Mühlshlegel GmbH & Co. KG Thannhausen
A. Mühlshlegel GmbH & Co. KG Leipheim
Thüringer Mühlenwerke GmbH Osterfeld OT Roda

Allgemeine Kontraktbedingungen

1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder im Einzelkontrakt nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils aktuellen Fassung. Rangfolge bei Widersprüchen: (1) Einzelkontrakt einschließlich Anlagen/Spezifikationen; (2) diese Einkaufsbedingungen; (3) EHB.
2. Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB), dass jede gelieferte Partie allen anwendbaren lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen entspricht und die „Hygienischen Maßnahmen für den Umgang mit Getreide“ (DRV, DBV, VDM, BVL) einhält. Ist die Ware als „ökologisch/biologisch“ vereinbart, so entspricht sie zusätzlich der VO (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung und erfüllt die jeweils aktuelle Fassung der BNN-Orientierungswerte für Pestizide; in diesem Fall sind Kontrollstelle und Zertifikatsnummer anzugeben und geeignete Nachweise (z. B. Chargenrückverfolgung, Analysen) auf Verlangen vorzulegen.
3. Rückstände/Vorratsschutz
 - a. Die Ware ist frei von unzulässigen Rückständen. Behandlungen zum Vorratsschutz sind vor Lieferung anzuzeigen; es dürfen ausschließlich lebensmittelrechtlich zulässige Mittel gemäß Herstellerangaben verwendet werden.
 - b. Bei Bio-Getreide sind Behandlungen zum Vorratsschutz unzulässig, soweit sie mit der VO (EU) 2018/848 unvereinbar sind; die BNN-Orientierungswerte werden eingehalten.
4. Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer im Sinne der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ferner, dass das Getreide:
 - a. nach Kenntnisstand des Landwirtes und der EU, hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen, nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß den Verordnungen VO (EU) Nr. 1829/2003 und VO (EU) Nr. 1830/2003 unterliegt. Ist die Ware als ökologisch/biologisch vereinbart, gelten zusätzlich die Anforderungen der VO (EU) 2018/848. Die für die Aussaat bestimmten Bio-Anbauflächen sind frei von Kontaminationen und haben die gesetzlich vorgeschriebenen Umstellungsfristen auf ökologische/biologische Produktion vollständig durchlaufen.
 - b. nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern stammt, und zwar auch nicht, soweit die Ausbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 in der jeweils geltenden Fassung erlaubt ist.
 - c. nicht im Sinne des § 8 des Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuches (LFGB) bestrahlt wurde.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich mit der Vorlage der Transportpapiere, die Warenart der letzten drei Transporte des Transportfahrzeuges mitzuteilen. Anhand der aktuellen Stoffliste ist definiert, welche Vorfrachten, welcher Reinigungstyp, welche Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Außerdem verpflichtet er sich, dass sämtliche Transportmittel (auch Fremdfahrzeuge) sauber und für den Transport von Getreide geeignet sind. Beim Einsatz von Reinigungsmittel ist darauf zu achten, dass lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden. Verschmutzte Fahrzeuge und Behälter, die für den Transport vorgesehen sind, sind dementsprechend vorher zu reinigen. Das Getreide ist auf dem Transportmittel durch geeignete Maßnahmen (i.d.R.) vor äußeren Einflüssen zu schützen. Bei der Lagerung von Getreide ist darauf zu achten, dass keine gemeinsame Lagerung von Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Getreide (lose), Düngemittel und Gefahrenstoffen mit Getreide stattfindet. Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art

zu vermeiden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.

6. Der Anlieferer garantiert, dass das angelieferte Bio-Getreide bzw. konventionelle Getreide nicht mit Allergenen oder deren Stäuben in Berührung gekommen ist. Bei den letzten 3 Vorfrachten sind Allergene ausgeschlossen und führen zur Annahmeverweigerung. Auch eine Nassreinigung wird bei den letzten 3 Vorfrachten nicht akzeptiert.
7. Es gelten die allgemeinen Produktspezifikationen der Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG für den Einkauf von Produkten. Die Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG behält sich vor, Anpassungen in der Qualitätsverrechnung von Bio-Produkten vorzunehmen.
8. Alle angelieferten Bio-Erzeugnisse werden im Rahmen des Kontrollverfahrens und der vorliegenden Bio-Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 geprüft. Der Anlieferer muss als Voraussetzung für die Anlieferung über eine gültige Bescheinigung gemäß der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verfügen. Diese Bescheinigung ist der Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG zwingend vor der ersten Anlieferung zur Verfügung zu stellen.
9. Ergänzende Verbandsmitgliedschaften (z.B. Biokreis, Bioland, Biopark, Demeter, Gäa, Verbund Ökohöfe usw.) sind der Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG vor der Anlieferung mitzuteilen. Verbandszertifikate sind vorzulegen. Sollte das Bio-Zertifikat bzw. Verbandszertifikat nicht vorliegen, behält sich die Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG die Ablehnung bzw. Annahmeverweigerung vor.
10. Die Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG wird vom Anlieferer über Besonderheiten im Zertifizierungsstatus der Produkte informiert. Dies bedeutet, dass Umstellungsware von der Annahme ausgeschlossen ist.
11. Aufgrund spezieller Produktionsverfahren wird die Annahme für Bio-Getreide an bestimmten Tagen am Standort der Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG in Leipheim erfolgen. Erfolgt eine Anlieferung von Bio-Getreide außerhalb der vorgegebenen Zeitfenster behält sich die Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG das Recht vor eine Abwertung von Bio-Getreide auf konventionelles Getreide in Form einer Spülcharge vorzunehmen.
12. Schadensersatzansprüche:
 - a. Der Anlieferer stellt die Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG von sämtlichen Schäden, Aufwendungen und Ansprüchen Dritter frei, die infolge einer von ihm zu vertretende Nichteinhaltung der Annahmebedingungen entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden, die auf unrichtige, unvollständige oder irreführende lieferbezogene Angaben des Anlieferers zurückzuführen sind.
 - b. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haften würde.
 - c. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S. des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683,670 BGB sowie gem. §§ 830,840,426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der Käufer den Verkäufer/Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
 - d. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Personenschaden/ Sachschaden abzuschließen, die Freistellungsansprüche gem. Absatz 1 und Erstattungsansprüche gem. Absatz 2 abdeckt.

13. Qualitäts-, Konditions- und Backfähigkeitsfeststellungen erfolgen durch den Käufer im Labor der Mühle. Maßgebend für die Feststellung von Qualität und Beschaffenheit etc. sind die Untersuchungsmethoden, die von einer offiziellen Analysestelle - in Verkäufers Wahl – in diesem Fall, der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel, Standort Detmold, oder anderer angewandt werden. Der Verkäufer hat Gelegenheit, den Feststellungen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen.
14. Der Verkäufer ist berechtigt, selbst oder durch einen vereidigten Probenehmer gemeinsam mit dem Käufer bei Ausladung der Ware ein verschlussgesichertes Muster hinsichtlich der Feststellung von Qualitäts- und Konditionswerten anfertigen zu lassen. In diesem Fall kann der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der vom Käufer getroffenen Qualitäts- oder Konditionsfeststellungen eine Analyse bei einer Analysestelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 (in der jeweils gültigen Fassung) nach Wahl des Verkäufers verlangen. Die Einsendung der verschlussgesicherten Muster hat der Verkäufer unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer unverzüglich zu veranlassen. Die Analysenergebnisse sind für die Abrechnung von Feuchtigkeit und Besatz und sonstigen Qualitäts- und Konditionswerten maßgeblich. Beide Parteien haben das Recht, eine Nachanalyse im Sinne des § 33 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel durchführen zu lassen, das Ergebnis wird zusammen mit den vorliegenden Ergebnissen zur Bildung des arithmetischen Mittelwerts herangezogen. Die Kosten der Analyse und/oder Nachanalyse trägt der unterliegende Teil. Grundsätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Rückstellmuster in Rechnung gestellt. Werden die in den Einzelkontrakten festgelegten Qualitätsparameter nicht erreicht (min. Werte) oder überschritten (max. Werte) kann die Annahme unabhängig vom Minderwert verweigert werden. Entgegenstehende Regelungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (§34 XI) gelten insoweit nicht.
15. Ein verschlussgesichertes Muster (Vakuuiert) wird je Liefereinheit gemeinsam gezogen und beim Käufer mindestens 18 Monate ausreichend kühl gelagert. Die Richtigkeit des Musters wird durch die Unterschrift eines Beauftragten des Verkäufers und Käufers bestätigt und gilt als Beweismittel für eine evtl. Rückverfolgung.
16. Qualitäten:
- Qualitätsabrechnung:
Für die Höhe des Minderwertes bei Abweichung von den im Kontrakt vereinbarten Qualitäts- und Konditionsmerkmalen, wie z.B. Besatz- und/oder Feuchtigkeits- und /oder sonstige Qualitäts- und/oder Konditionswerte sind die für das Erntejahr vom Käufer festgesetzten, anzufordernden Tabellen maßgebend. Zuschläge für Naturalgewicht und Minderfeuchtigkeit sind ausgeschlossen.
 - Qualität:
DON-Analyse: Testverfahren nach Rida Quick DON-Schnelltest.
DON-Grenzwert Überschreitung entbinden nicht von der Kontrakterfüllung. Eine direkte oder indirekte chemische Behandlung des geernteten Getreides sowie der Lagerräume bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers. Die Qualitätsberechnung erfolgt nach den ausgehändigten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG. Es gelten die festgestellten Qualitäten, die bei der Anlieferung durch die Musterziehung ermittelt werden.
 - Qualitäten Bio-Getreide:

	Feuchte max.	Protein min.	Gluten min.	Fallzahl in sec. min.	hl-Gewicht min.	Besatz max.
Bio-Weizen	14,50	11,00	22,0	250	76,00	2,00
Bio-Dinkel RW	14,50	12,00	25,0	250	40,00	2,00
Bio-Dinkelkerne	14,50	12,00	25,0	250	76,00	2,00
Bio-Roggen	14,50	-	-	160	72,00	2,00

17. Die Gewichtsfeststellung erfolgt nach Aspiration und ist final. Dies gilt auch für ab Stationsverkäufe und für Abholung durch eigene Fahrzeuge. Sollte aus technischen Gründen die Nettoannahme ausfallen, werden die betreffenden Anlieferungen mit Brutto minus 0,5 % Besatz abgerechnet.

18. Parität:

Die Anlieferungen sind gemäß unserer Mengenvorgabe eigenständig in Cargoclix (Zeitfenster-Buchungssystem) eine Woche im Voraus ordnungsgemäß einzubuchen. Veränderungen in der Anlieferung sind in Cargoclix sofort vorzunehmen. Vorzugsweise sind Kippfahrzeuge (geschlossene LKW mit Plane) einzusetzen. Bei jeder Anlieferung sind die Transportbegleitpapiere der Getreideannahme auszuhändigen.

Bei GQB-Anlieferungen ist zusätzlich das GQB-Zertifikat (Kopie) der Getreideannahme auszuhändigen. Die Gewichtsfeststellung erfolgt nach Aspiration und ist final. Bei Anlieferung Bahnhof gilt Bruttogewicht abzgl.

19. Erklärung zum angelieferten Erntegut:

(Umsetzung der sortenschutzrechtlichen Erkundigungspflicht, Urteil des BGH vom 28.11.2023, Az. BGH ZR 70/22)

- a. Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den nationalen und Gemeinschaftlichen sortenschutzrechtlichen Vorschriften zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber einer entsprechenden Zusicherung abgegeben hat.

Dem Anlieferer ist bekannt, dass unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 28.11.2023, ein sortenschutzrechtlicher Verstoß am zur Erzeugung des Erntegutes verwendeten Vermehrungsmaterial einen Rechtsmangel an dem angelieferten Erntegut zur Folge hat, wodurch Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. aus dem Gesetz nach den allgemeinen Vorschriften entstehen.

- b. Der Anlieferer kann die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung in geeigneter Form nachweisen und ist verpflichtet, diese Nachweise im Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten dem Belieferten vorzulegen.

20. Sorgfaltspflichten in Lieferketten

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung tätigen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogene Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere aus Gesetzen über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten, vertraut zu machen.
- c. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Regelungen aus Absatz 1 wird der Lieferant auf Anforderung von uns sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und wird nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen seines Betriebs ermöglichen, damit wir die Einhaltung der Regelungen aus Absatz 1 durch den Lieferanten prüfen können.
- d. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpflichtungen in den vorherigen Absätzen, soweit rechtlich möglich, auch gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch Vereinbarung geeigneter vertraglicher Regelungen durchzusetzen.
- e. Dieser Klausel entgegenstehende, zwingende Regelungen nach nationalem Recht, insbesondere nach der RL (EU) 2019/633 und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze, bleiben hiervon unberührt.